



Sanierungsbonus 2027

Mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage

Gefördert werden **thermische Sanierungen** im mehrgeschossigen Wohnbau (ab drei Wohneinheiten) sowie in Reihenhausanlagen. Förderungsfähig sind **umfassende Sanierungen nach „klimaaktiv Standard“** oder **„guter Standard“** sowie die **„umfassende Fenstersanierung“** eines gesamten Gebäudes beziehungsweise einer Reihenhausanlage (Abschnitt A ab Seite 5).

Darüber hinaus wird auch der **Austausch von Fenstern in einzelnen Wohnungen** gefördert. Für diese Maßnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen eine soziale Zusatzförderung in Anspruch genommen werden. Detaillierte Informationen finden Sie im Abschnitt B ab Seite 8.

Erste Fragen	Rahmenbedingungen
Was wird gefördert?	- Wohngebäude ab drei getrennten Wohneinheiten und mindestens 15 Jahren Gebäudealter - Umfassende Fenstersanierung - Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard oder „guter Standard“ - Fenstertausch in einer Einzelwohnung
Wer kann einreichen?	- Umfassende Sanierungen (Abschnitt A): Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer - Fenstertausch in einer Einzelwohnung (Abschnitt B): private Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter
Förderungsart?	- Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss oder als ein in pauschalisierte Teilbeträge aufgeteilter Finanzierungszuschuss vergeben. Die Förderungshöhe wird mittels Pauschalsatzes unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge errechnet und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. - Für den Fenstertausch in einer Einzelwohnung gelten gesonderte Bestimmungen (Abschnitt B).
Zeiträume?	- Antragstellungen sind ab 04.01.2027 möglich - Anträge können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. - Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab Antragstellung beauftragt und umgesetzt wurden.

Detaillierte Kriterien sind in diesem Informationsblatt und in den **„Häufig gestellten Fragen“** zu finden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen von Wohngebäuden ab drei getrennten Wohneinheiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 15 Jahre sind (Datum der Baubewilligung).

Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten jener Maßnahmen, die am Bestandsobjekt vorgenommen werden, förderungsfähig sind. Neubauten, Zubauten und Hauserweiterungen, auch der Ausbau von Dachgeschoßen und bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Bereichen sowie der Abbruch und Wiederaufbau von Gebäudeteilen sind nicht förderungsfähig. Bitte beachten Sie: **Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen** (ausgenommen Planungsleistungen), **vor Lieferung**, **vor Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen – wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die „Einzelbauteilsanierung Fenster“ in einer Einzelwohnung kann nur für Bestandswohnungen beantragt werden.

Für Gebäude mit einer oder zwei Wohneinheiten sowie für Reihenhäuser, bei denen nicht die gesamte Wohnanlage saniert wird, gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das Informationsblatt **„Sanierungsbonus – Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus“**.



Wird neben der thermischen Gebäudesanierung auch das fossile Heizungssystem durch ein klimafreundliches ersetzt, so kann hierbei ein separater Antrag im Rahmen des „Kesseltausch mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage“ gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Für eine **umfassende Sanierung** können ausschließlich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer laut Grundbuch (inklusive Wohnungseigentümergeinschaft) beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertretung (zum Beispiel die Hausverwaltung) **im Namen des Eigentümers/der Eigentümerin** einreichen sowie Nutzungsberechtigte laut Grundbuch, sofern sie nach dem Nutzungsrecht sämtliche Kosten für die Maßnahme tragen müssen (zum Beispiel Fruchtgenussrecht). Von der Förderung **ausgeschlossen** sind gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen, BGBl. Nr. 139/1979 in der gültigen Fassung, (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG).

Für die „**Einzelbauteilsanierung Fenster**“ in einer Einzelwohnung können Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer laut Grundbuch sowie Mieterinnen und Mieter einreichen, sofern diese die Kosten der Sanierung tragen.

Im Rahmen des Sanierungsbonus kann pro Kalenderjahr und pro Wohnobjekt nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Ergänzend sind die Vorgaben im Dokument „**Förderungsfähige Kosten**“ zu berücksichtigen. Bei gleichzeitiger Umsetzung eines außenliegenden Verschattungssystems kann zusätzlich ein Bonus vergeben werden.

Die im Rahmen dieser Förderungen gesetzten Investitionen sollen nach Möglichkeit auch den Zielen der Stärkung der europäischen (EWR und Schweiz) Wertschöpfung der technologischen Souveränität sowie resilienter Lieferketten Rechnung tragen (Made in Europe).

Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionistinnen oder Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Wie verläuft das Einreichverfahren?

1. Antragstellung

Die Antragstellung mit Ihrem geplanten Projekt erfolgt ausschließlich online unter www.sanierungsoffensive.gv.at. Der Online-Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen abzuschließen und abzusenden.

2. Genehmigung und Annahmeerklärung

Nach Antragstellung werden die Unterlagen von der KPC geprüft. Sollten alle Unterlagen den Förderungskriterien entsprechen, wird die beantragte Maßnahme dem zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter **Genehmigung** erhalten Sie einen Förderungsvertrag, mit dem die maximale Förderungshöhe bekanntgegeben wird. Damit der Förderungsvertrag gültig wird, muss dieser von Ihnen mittels beigelegter **Annahmeerklärung** angenommen werden.

3. Endabrechnung und Auszahlung

Die **Endabrechnung** mit den erforderlichen Unterlagen ist ausschließlich via Online-Plattform zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass die beantragten Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt fertig umgesetzt und abgerechnet sein müssen.

Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit des Projektes ist erst nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich. Nach positiver Prüfung der Unterlagen wird die Förderung ausbezahlt.



Fristen für Antragstellung, Umsetzung und Abrechnung

Die Antragstellung ist ab 04.01.2027 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. Die Antragstellung muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen** (ausgenommen Planungsleistungen), vor **Lieferung**, vor **Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen – wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Umfassende Sanierungen: Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Übermittlung der Endabrechnung müssen innerhalb von **drei Jahren nach Genehmigung** der Förderung erfolgen.

Einzelbauteilmaßnahme Fenstertausch in einer Einzelwohnung: Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Übermittlung der Endabrechnung müssen innerhalb von **9 Monaten nach Genehmigung** der Förderung erfolgen.

Was ist vor Antragstellung beziehungsweise vor Endabrechnung zu beachten?

- Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38a dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nur anzuwenden, sofern die antragstellende Person und die zur Förderung eingereichte Maßnahme dem EU-Beihilfenrecht unterliegen.

- Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- **Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen** (ausgenommen Planungsleistungen), vor **Lieferung**, vor **Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen – wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes „**Förderungsfähige Kosten**“ auf der Online-Plattform einzutragen. Die Berechnung der maximalen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben.
- **Unternehmen, Institutionen und öffentliche Rechtsträger** haben im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit, über die Online-Plattform eine Förderung aus Mitteln des Klima-Sozialfonds (KSF) zu beantragen. Bei positiver Prüfung kann die Förderung in Form einer Einmalzahlung gewährt werden.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- Die überwiegende private Wohnnutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur betrieblichen Nutzung werden mitgefördert, sofern diese Gebäudeteile von der thermischen Sanierung betroffen sind. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude (mindestens 50% der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Förderungsbereich „**Thermische Gebäudesanierung für Betriebe**“ zu den dort geltenden Förderungskriterien behandelt.
- Die Rechnungen müssen auf die **antragstellende Person** lauten und von dieser bezahlt worden sein.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder anderen Finanzierungsmodellen stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum der antragstellenden Person sein beziehungsweise in ihr Eigentum übergehen. Der entsprechende Vertrag ist vorzulegen und bei der Endabrechnung ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.



- Unterliegt die antragstellende Person oder das Bauvorhaben den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projekts ist bei der Endabrechnung durch die antragstellende Person und die ausführenden Firmen zu bestätigen. Die Bestätigung der ausführenden Firmen erfolgt durch die Unterschrift auf der Seite 2 im „**Endabrechnungsf formular**“. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „**Technische Details Energieausweis**“ darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.



Abschnitt A: Umfassende Sanierungen

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Hinweis: Die angeführten Förderungsbedingungen stehen unter dem Vorbehalt der Umstellung auf die OIB-Richtlinie 6, 2025. Änderungen der dargestellten technischen Förderungsbedingungen bleiben daher bis zum Aktionsstart vorbehalten.

Bei einer **Umfassenden Fenstersanierung** muss der Heizwärmebedarf (HWB) vom Wohngebäude um mindestens 20 % durch den Fenstertausch reduziert werden. Der U_W -Wert der neuen Fenster darf maximal $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen (U-Wert des Gesamtfensters). Die Förderung kann nur für Bestandswohnungen beantragt werden.

Bei einer umfassenden thermischen Sanierung nach **klimaaktiv Standard** oder **guter Standard** darf ein bestimmter Heizwärmebedarf ($HWB_{\text{Ref, RK}}$) vom Wohngebäude nicht überschritten werden. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist in allen Fällen im Formular „Technische Details Energieausweis“ von der Energieausweiserstellerin oder vom Energieausweisersteller zu bestätigen.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen ¹
Umfassende Fenstersanierung	- Reduktion des spezifischen $HWB_{\text{Ref, RK}}^2$ um mindestens 20 % durch Fenstertausch ohne weitere thermische Maßnahmen - Reduktion des HWB_{SK}^3 um mindestens 20 % - maximaler U_W-Wert: $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ (U-Wert des Gesamtfensters)
Umfassende Sanierung guter Standard⁴	- Reduktion des spezifischen $HWB_{\text{Ref, RK}}^1$ auf maximal $56,44 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bei einem A/V-Verhältnis⁵ $\geq 0,8$ beziehungsweise maximal $26,86 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$ - Reduktion des HWB_{SK}^2 um mindestens 20 %
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	- Reduktion des spezifischen $HWB_{\text{Ref, RK}}^1$ auf maximal $44 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bei einem A/V-Verhältnis² $\geq 0,8$ beziehungsweise maximal $28 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$ - Reduktion des (HWB_{SK}^3) um mindestens 20 %
Gebäudebegrünung zum Hitzeschutz	Dachbegrünungen sowie boden- und fassadengebundene Begrünungsmaßnahmen am Gebäude bei gleichzeitiger Umsetzung einer umfassenden Sanierung oder umfassenden Fenstersanierung
Bei einem A/V-Verhältnis $< 0,8$ beziehungsweise $> 0,2$ gelten die Werte der Tabelle „HWB- Grenzwerte“ auf www.sanierungsoffensive.gv.at	

„Denkmal- und ensemblesgeschützte Gebäude“

Für die Sanierung von denkmalgeschützten und ensemblesgeschützten Gebäuden oder Gründerzeithäusern ist der Heizwärmebedarf (spezifischer $HWB_{\text{Ref, RK}}$) um mindestens 25 % zu reduzieren. Zusätzlich muss die Reduktion des Heizwärmebedarf Standortklima (HWB_{SK}) zumindest 20 % betragen. Die maximale Förderung beträgt in diesem Fall $150 \text{ EUR/m}^2 \text{ WNF}$ beziehungsweise maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Bei der Umfassende Fenstersanierung darf der U_W -Wert maximal $1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$ (U-Wert des Gesamtfensters) betragen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden müssen die durchgeführten Maßnahmen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsbonus“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

¹ alle jeweils aufgezählten Kriterien müssen eingehalten werden

² spezifischer Heizwärmebedarf Referenzklima (spezifischer $HWB_{\text{Ref, RK}}$ in $\text{kWh/m}^2\text{a}$)

³ Heizwärmebedarf Standortklima (HWB_{SK} in $\text{kWh/m}^2\text{a}$)

⁴ Alternativ kann bei einer umfassenden Sanierung guter Standard die Einhaltung der Kriterien auch über den Gesamtenergieeffizienzfaktor laut OIB Richtlinie 6 vom April 2019 nachgewiesen werden

⁵ Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis



Im Rahmen der Förderungsaktion werden zusätzlich Dach- und Fassadenbegrünung gefördert, wenn gleichzeitig eine umfassende Sanierung oder umfassende Fenstersanierung umgesetzt wird. Die Förderung umfasst extensive und intensive Dachbegrünung sowie Fassadenbegrünung (Fassadengebundene und Bodengebundene Begrünung). Zweck der Förderung ist die Reduktion der sommerlichen Erwärmung und die Erzielung einer zusätzlichen Dämmwirkung in überwiegend privat genutzten Gebäuden im mehrgeschossigen Wohnbau und Reihenhausanlagen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss oder als ein in pauschalierte Teilbeträge aufgeteilter Finanzierungszuschuss über einen im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraum vergeben. Die maximale Förderungshöhe wird als Pauschale gemäß nachstehender Tabelle in Abhängigkeit der Wohnnutzfläche (umfassende Sanierungen) beziehungsweise je Wohnung (umfassende Fenstersanierung) sowie allfälligen Zuschlägen ermittelt und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt. Die Berechnung der Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Zuge der Antragstellung bekanntgegebenen Kostenangaben. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

Förderungsfähige Maßnahme	maximale Förderung
Umfassende Fenstersanierung	2.500 Euro pro Wohnung ⁶
Umfassende Sanierung guter Standard	100 Euro pro m ² Wohnnutzfläche
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	150 Euro pro m ² Wohnnutzfläche
Zuschlagsmöglichkeiten	
Bonus Fassadengebundene Begrünung	+ 150 Euro pro m ² Begrünung
Bonus Bodengebundene Begrünung	+ 100 Euro pro m ² Begrünung
Bonus Begrünte Dachfläche	+ 25 Euro pro m ² Begrünung

Nähere Informationen dazu finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen“.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

Checkliste zur Antragstellung

Formular „Technische Details Energieausweis“ (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at)	✓
Grundbuchauszug , der die aktuellen Eigentumsverhältnisse korrekt abbildet	✓
Bestands- und Einreichpläne des Förderungsobjektes	✓

⁶ Pro Bestandswohnung, in der ein Fensteraustausch erfolgt.



Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von **4 Wochen** anzunehmen.

Annahmeerklärung ausgefüllt und unterfertigt



Checkliste zur Endabrechnung

Endabrechnungsf formular Sanierungsbonus MGW (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungs offensive.gv.at)



Bestätigungen der ausführenden Firmen auf der Seite 2 im Endabrechnungsf formular MGW



Alle Rechnungen für die beantragte Maßnahme



Zahlungsnachweise zu den übermittelten Rechnungen





Abschnitt B: Einzelbauteilsanierung Fenster in einer Einzelwohnung

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Gefördert wird der Austausch von zumindest 75 % der bestehenden Fenster oder Fensterflächen ab dem Datum der Antragstellung. Der maximale U_w -Wert der neuen Fenster darf $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ (U -Wert des Gesamtfensters) nicht überschreiten. Zusätzlich kann das Anbringen von Außenverschattungssystemen bei gleichzeitigem Fenstertausch gefördert werden.

Die Förderung gilt nur für bestehende Wohnungen, die ausschließlich als privater Wohnraum genutzt werden. Nicht förderungsfähig in diesem Programm sind Ferienwohnungen, Gästezimmer udgl. sowie sonstige betrieblich oder gewerblich genutzte Einheiten. Für diese kann eine Förderung im Programm „**Thermische Bauteilsanierung für Betriebe**“ beantragt werden.

Einreichen können ausschließlich einzelne private Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer laut Grundbuch sowie Mieterinnen und Mieter, sofern diese die Kosten für die Sanierung tragen müssen. Nach der Genehmigung muss zusammen mit der Annahmeerklärung Ihres Förderungsvertrages eine Auftragsbestätigung für die beantragte Maßnahme übermittelt werden.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Einzelbauteilsanierung Fenster in einer Einzelwohnung	- Austausch⁷ von mindestens 75 % der Fenster oder Fensterflächen - maximaler U_w-Wert: $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ (U-Wert des Gesamtfensters)
Bonus Außenverschattungssystem	Für außen liegende Verschattungsmaßnahmen bei gleichzeitigem Tausch der Fenster in einer Einzelwohnung

„Denkmal- und ensemblesgeschützte Gebäude“

Bei Sanierung der Fenster einer Wohnung in denkmalgeschützten und ensemblesgeschützten Gebäuden oder Gründerzeithäusern darf der U_w -Wert der neuen Fenster $1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschreiten. Bei denkmalgeschützten Gebäuden müssen die durchgeführten Maßnahmen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsbonus“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss oder als ein in pauschalisierte Teilbeträge aufgeteilter Finanzierungszuschuss über einen im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraum vergeben (siehe dazu „**Häufig gestellten Fragen**“). Die maximale Förderungshöhe wird als Pauschale gemäß nachstehender Tabelle ermittelt und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die Berechnung der Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Zuge der Antragstellung bekanntgegebenen Kostenangaben.

Förderungsfähige Maßnahme	maximale Förderung
Einzelbauteilsanierung Fenstertausch in einer Einzelwohnung	2.000 Euro
Zuschlagsmöglichkeit	
Bonus Außenverschattungssystem (bei Einbau im Zuge des Fenstertauschs)	+ 500 Euro

⁷ Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch die Sanierung von Fenstern gefördert. Details entnehmen Sie dem Dokument „**Häufig gestellte Fragen**“



Nähere Informationen dazu finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen“.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

Checkliste zur Antragstellung

Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme (bei Privatpersonen ID Austria oder Ausweiskopie erforderlich)	✓
Optional: Unterzeichnete Vollmacht , wenn die Antragstellung nicht von der antragstellenden Person durchgeführt wird (es wird ausschließlich die Vollmachtsvorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at anerkannt).	✓

Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen anzunehmen. Gemeinsam mit der Annahmeerklärung ist zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme eine Auftragsbestätigung vorliegt. Hierfür ist auch die Unterschrift des ausführenden Unternehmens erforderlich.	
Annahmeerklärung inkl. Auftragsbestätigung ausgefüllt und unterfertigt	✓

Checkliste zur Endabrechnung

Endabrechnungsf formular EBM MGW (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at)	✓
Bestätigungen der ausführenden Firmen auf der Seite 2 vom Endabrechnungsf formular MGW	✓
Alle Rechnungen für die beantragte Maßnahme	✓
Zahlungsnachweise zu den übermittelten Rechnungen	✓

Was ist bei der sozialen Zusatzförderung zu beachten?

Hinweis: Die Bestimmungen zur sozialen Zusatzförderung stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des österreichischen Klima-Sozialplans durch die Europäische Kommission. Änderungen der dargestellten Förderungsbedingungen, Förderungsbeträge und Verfahrensbestimmungen bleiben daher bis zum Aktionsstart vorbehalten.

Die soziale Zusatzförderung wird im Rahmen des Klima-Sozialfonds (KSF), einem EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte gewährt. Durch den KSF soll die soziale Abfederung der Energiewende gewährleistet und Investitionen in thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen erleichtert und gefördert werden. Für Haushalte, die die soziale Zusatzförderung beantragen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) prüft, ob eine Unterstützungswürdigkeit gemäß dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) gegeben ist. Dabei wird zwischen **einkommensschwachen und förderungswürdigen Haushalten** unterschieden. Einkommensschwache Haushalte unterliegen niedrigeren Einkommensgrenzen als förderungswürdige Haushalte. Liegt bereits ein entsprechender OBS-Bescheid vor, gilt der erforderliche Nachweis als erbracht. Weitere Informationen und die erforderlichen Formulare finden Sie unter www.obs.at.
- Als Nachweis für einen **einkommensschwachen oder förderungswürdigen Haushalt** gilt ausschließlich der OBS-Bescheid gemäß EnDG. Der Bescheid muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.



- **Unternehmen, Institutionen und öffentliche Rechtsträger** haben im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit, über die Online-Plattform eine Förderung aus Mitteln des Klima-Sozialfonds (KSF) zu beantragen. Bei positiver Prüfung kann die Förderung in Form einer Einmalzahlung gewährt werden.
- Antragsberechtigt für eine „Einzelbauteilsanierung Fenstertausch“ in einer Einzelwohnung sind ausschließlich **Privatpersonen**.
- Bei der **Antragstellung** ist ein **Angebot** für den geplanten Fenstertausch zu übermitteln. Nach der **Genehmigung** muss zusammen mit der **Annahmeerklärung** Ihres Förderungsvertrages eine **Auftragsbestätigung** für die Durchführung der beantragten Maßnahme übermittelt werden.
- **Rechnungen** müssen auf die antragstellende Person ausgestellt und von dieser bezahlt worden sein.

Wie hoch ist die Förderung mit der sozialen Zusatzförderung mit OBS-Bescheid?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses bis zur jeweiligen Maximalförderung laut nachfolgender Tabelle vergeben.

Bitte beachten Sie, dass sich die Maximalförderung bei **förderungswürdigen** oder **einkommensschwachen Haushalten** unterscheiden. Der OBS-Bescheid weist die entsprechende Kategorisierung des Haushalts gemäß EnDG aus.

Die Förderungshöhen für **förderungswürdige Haushalte** können bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen, sind jedoch mit der Maximalförderung laut nachfolgender Tabelle begrenzt:

Einzelbauteilsanierung Fenstertausch in einer Einzelwohnung	maximale Förderung
Förderungswürdiger Haushalt	6.000 Euro
Zuschlagsmöglichkeit	
Bonus Außenverschattungssystem (bei Einbau im Zuge des Fenstertauschs)	+ 500 Euro

Die Förderungshöhen für **einkommensschwache Haushalte** können bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen, sind jedoch mit der Maximalförderung laut nachfolgender Tabelle begrenzt:

Einzelbauteilsanierung Fenstertausch in einer Einzelwohnung	maximale Förderung
Einkommensschwacher Haushalt	16.000 Euro

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

Checkliste zur Antragstellung

Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme (bei Privatpersonen ID Austria oder Ausweiskopie erforderlich)	✓
Optional: Unterzeichnete Vollmacht , wenn die Antragstellung nicht von der antragstellenden Person durchgeführt wird (es wird ausschließlich die Vollmachtsvorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at anerkannt).	✓
OBS-Bescheid über die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit	✓



Meldezettel der antragstellenden Person



Angebot für den geplanten Fenstertausch eines ausführenden Fachbetriebes



Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von **4 Wochen** anzunehmen. Gemeinsam mit der **Annahmeerklärung** ist zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme eine **Auftragsbestätigung** vorliegt. Hierfür ist auch die Unterschrift des ausführenden Unternehmens erforderlich.

Annahmeerklärung inkl. Auftragsbestätigung ausgefüllt und unterfertigt



Checkliste zur Endabrechnung

Endabrechnungsformular EBM MGW (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at)



Bestätigungen der ausführenden Firmen auf der Seite 2 vom Endabrechnungsformular MGW



Alle Rechnungen für die beantragte Maßnahme



Zahlungsnachweise zu den übermittelten Rechnungen



Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Dokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „**Häufig gestellte Fragen**“.

- ➔ Zum Online-Antrag für **umfassende Sanierungen**: www.sanierungsoffensive.gv.at
- ➔ Zum Online-Antrag für **Einzelbauteilsanierung Fenster in einer Einzelwohnung**: www.sanierungsoffensive.gv.at

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes:

Serviceteam Sanierungsbonus

www.sanierungsoffensive.gv.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at